



Ethikkodex

Genehmigt vom Verwaltungsrat
am 24.09.2026

Revisionen

Rev.	Datum	Beschreibung der Revision	Erstellt	Geprüft	Genehmigt
3	24.09.2026	Aktualisierung in Bezug auf die neue <i>Corporate Governance</i> , die Verhaltensregeln und die Grundsätze (z. B. verantwortungsvolle und transparente Nutzung von KI-Instrumenten sowie Einhaltung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union und der Sanktionsvorschriften)	Compliance	Aufsichtsstelle ALPERIA AG gemäß GvD 231/2001 Direktion Internal Audit	Verwaltungsrat
2	16.05.2024	Bestätigung des Ethikkodex infolge der Aktualisierung des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß GvD 231/2001	Compliance	Aufsichtsstelle ALPERIA AG gemäß GvD 231/2001	Vorstand
1	28.01.2021	Die Aktualisierung des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß GvD 231/2001 der ALPERIA AG um Steuerstraftaten führte zur Ergänzung des Ethikkodex um die Kapitel „Verhaltensregeln gegenüber dem Markt und den Aktionären“, „Interne Verwaltung und externe Kommunikation von privilegierten Informationen“ und „Verhaltensregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen“. Darüber hinaus wurde das Kapitel „Transparenz und Korrektheit der Information und der Buchungen“ ergänzt.	Compliance	Aufsichtsstelle Alperia AG gemäß GvD 231/2001	Vorstand
0	10.03.2016	Erstausgabe	Internal Audit	-	Vorstand

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Prämisse	6
1. Anwendungsbereich und Adressaten	6
2. Allgemeine Grundsätze	7
2.1 Gesetzmäßigkeit	7
2.2 Loyalität, Korrektheit, Redlichkeit und Unparteilichkeit der Behandlung	7
2.3 Schutz der Menschenrechte und der Inklusion	8
2.4 Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit	8
2.5 Sorgfalt und Professionalität	8
2.6 Erscheinungsbild	9
2.7 Vertraulichkeit	9
2.8 Schutz personenbezogener Daten	9
2.9 Geldwäschebekämpfung und Einhaltung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union sowie der Sanktionsvorschriften	10
3. Verhaltensregeln	10
3.1 Beziehungen zu den Gesellschaftern	10
Mitteilungen der Gesellschaft.....	10
Verhaltensregeln gegenüber dem Markt und den Aktionären.....	10
Interne Verwaltung und externe Kommunikation von privilegierten Informationen.....	11
Interessenskonflikte und Korrektheit der konzerninternen Vorgänge.....	11
3.2 Beziehungen zum Personal	11
Definition.....	11
Ethik, Ehrlichkeit und Transparenz.....	12
Interessenskonflikte	12
Gefälligkeiten, Geschenke, Zuwendungen.....	12
Nutzung der betrieblichen Ressourcen	13
Psychische und physische Unversehrtheit	14
Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit.....	14
Vertraulichkeit und Datenschutz.....	14
Auswahl, Entwicklung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15
3.3 Beziehungen zu den Kunden	15
Definition.....	15
Korrektheit bei Verhandlungen und Verträgen	15
Geschenke, Beiträge und Zuwendungen	16
3.4 Beziehungen zu Lieferanten	16
Definition.....	16
Korrektheit, Redlichkeit und Achtung der Werte und Grundsätze der ALPERIA-Gruppe	16

Auswahl und Bezahlung der Lieferanten.....	16
Geschenke, Beiträge und Zuwendungen	16
Schutz der Sicherheit der Gesundheit der Lieferanten	17
Verhaltensregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen	17
3.5 Beziehungen zu den Geldgebern	17
Transparenz der Information.....	17
Einhaltung der Verpflichtungen	17
3.6 Transparenz und Korrektheit der Information und der Buchungen	17
3.7 Transparenz und Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften.....	18
3.8 Beziehungen zur Revisionsgesellschaft.....	18
3.9 Beziehungen zum Überwachungsrat	18
3.10 Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung.....	18
Definition.....	18
Gesetzmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung.....	19
Beziehungen zu den Aufsichts- und Kontrollbehörden sowie zu den Gerichtsbehörden	20
Arbeitsverhältnisse mit vormals Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung.....	20
Beziehungen zu öffentlichen Institutionen	21
Beiträge und Subventionen.....	21
Sponsoring	21
3.11 Beziehungen zu externen Personen und zur Allgemeinheit	22
Entwicklung der örtlichen Gemeinschaften	22
Schutz der Umwelt und des Klimas.....	22
Politische Parteien und Gewerkschaftsorganisationen	23
Beziehungen zu Interessenträgern	23
Medien.....	23
Institutionelle Kommunikation	24
Konkurrenz	24
4 Umsetzung und Einhaltung des Kodex.....	24
5 Sanktionen	25

Einführung

Ethisches Handeln ist für ein Unternehmen von grundlegender Bedeutung. Es sorgt für einen ungestörten Geschäftsbetrieb und für die Glaubwürdigkeit des Unternehmens bei seinen Aktionären, Kunden, Lieferanten und generell im gesamten wirtschaftlichen Umfeld, in welchem das Unternehmen tätig ist.

Die Komplexität der Situationen, mit denen die ALPERIA-Gruppe konfrontiert ist, die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung und die Notwendigkeit, die berechtigten Interessen aller Stakeholder zu berücksichtigen, machen es umso wichtiger, die Werte und Verantwortungen klar zu definieren, welche die ALPERIA-Gruppe anerkennt, akzeptiert, teilt und übernimmt, um so zur Gestaltung einer besseren Zukunft für alle beizutragen. Das vorliegende Dokument (in der Folge auch „Ethikkodex“ oder kurz „Kodex“ genannt) fasst die Werte, Grundsätze und Regeln zusammen, die sich im Laufe der Jahre einvernehmlich gebildet haben und nach denen sich die Verhaltensweisen und die Tätigkeiten der Gruppe ausrichten. Über die Inhalte des Kodex werden all jene Subjekte in Kenntnis gesetzt, die mit den zur ALPERIA-Gruppe gehörenden Gesellschaften zu tun haben (also sowohl mit der Muttergesellschaft ALPERIA AG (nachfolgend Muttergesellschaft) als auch mit deren direkt oder indirekt beteiligten Tochtergesellschaften, die nachfolgend gemeinsam als „ALPERIA-Gruppe“ bezeichnet werden).

Diese Werte, Grundsätze und Regeln spiegeln das Wesen der ALPERIA-Gruppe als Energieunternehmen wider, das stark im Gebiet und in der Wirtschaft Südtirols verwurzelt ist. Auch auf nationaler Ebene richtet die Gruppe ihr Handeln nach dem Respekt gegenüber der Umwelt sowie den Gemeinschaften jener Gebiete aus, in denen sie tätig ist. Der Kodex und seine wesentlichen Inhalte stehen zudem sowohl im Einklang mit den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (nachfolgend auch „Dekret“ genannt), das auf die Verhinderung bestimmter Straftaten im Unternehmensumfeld abzielt, als auch mit den im Rahmen der Corporate Governance vorgesehenen Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Durch den Ethikkodex bekräftigt die ALPERIA-Gruppe die Bedeutung dieser Werte, Grundsätze und Regeln. Sie formalisiert diese und fördert ihre Einhaltung durch alle Personen, mit denen sie zusammenarbeitet, wobei jede und jeder im Rahmen der eigenen Aufgaben, Zuständigkeiten und der jeweils ausgeübten Funktion Verantwortung trägt.

Im Rahmen des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bildet der Ethikkodex der ALPERIA-Gruppe:

- ein Steuerungsinstrument für ethisch verantwortungsvolles Verhalten im Geschäftsverkehr sowie einen wirksamen Bestandteil der Unternehmensstrategie und -organisation;
- einen integralen Bestandteil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß GvD Nr. 231/2001 einschließlich des für Verstöße vorgesehenen Sanktionssystems;
- ein zentrales Präventionsinstrument zur Vermeidung und Steuerung von Betrugsrisiken;
- eine Ergänzung zu den im Steuerbereich eingeführten Richtlinien und Kontrollmaßnahmen der ALPERIA-Gruppe.

Der vorliegende Ethikkodex der Gruppe wird vom Verwaltungsrat der ALPERIA AG als Muttergesellschaft verabschiedet, welche gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften die Tätigkeit der Leitung und Koordinierung der Gruppengesellschaften wahrnimmt. Der Ethikkodex wird im Intranet sowie auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Der Ethikkodex ist für die gesamte ALPERIA-Gruppe verbindlich. Die zur ALPERIA-Gruppe gehörenden Gesellschaften sind weder bei der erstmaligen Genehmigung noch bei etwaigen Änderungen, Aktualisierungen oder Überarbeitungen dieses Dokuments verpflichtet, eigene Beschlüsse zu dessen Wirksamkeit zu fassen. Über solche Maßnahmen werden sie jedoch in geeigneter Weise informiert.

Diese von der Muttergesellschaft genehmigten Aktualisierungen werden für alle Gesellschaften der Gruppe automatisch ab dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung durch die Muttergesellschaft verbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen ist.

Jede Gesellschaft der Gruppe sorgt dafür, den Ethikkodex in ihren Tätigkeiten und Prozessen anzuwenden, seine angemessene Bekanntmachung gegenüber dem adressierten Personenkreis sicherzustellen und zu gewährleisten, dass ihre internen Verfahren mit den darin enthaltenen Grundsätzen und Werten im Einklang stehen.

Prämisse

Die ALPERIA AG ist eine Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung.

Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung von erneuerbaren Energien und deren Nutzung auf der Grundlage der Raumplanung und im Sinne einer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit. Die ALPERIA AG spielt eine strategische Rolle im Entwicklungsprozess des Energiesektors und bei der Umsetzung der Südtiroler Energiepolitik.

Die ALPERIA AG ist ein Industrieunternehmen, das sich durch den Einsatz für die ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung, die Nutzung seiner Ressourcen seitens der Allgemeinheit, die Sicherheit der Versorgung und die Entwicklung von Infrastrukturen auszeichnet.

Die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme, deren Vermarktung sowie der Verkauf und die Verteilung von Strom, Gas und Wärme, sowie die Elektromobilität, die energetische Optimierung, sowie die Erzeugung von Strom aus anderen Energiequellenstellen stellen die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der zur ALPERIA-Gruppe gehörenden Gesellschaften dar.

1. Anwendungsbereich und Adressaten

Die Bestimmungen des Ethikkodex der ALPERIA-Gruppe richten sich an die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ALPERIA-Gruppe sowie an alle Personen, die in unterschiedlicher Weise mit ihr zusammenarbeiten, und sind für diese ausnahmslos verbindlich. Diese Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und der von ihnen wahrgenommenen Funktion ein Verhalten an den Tag zu legen, das den allgemeinen Grundsätzen dieses Ethikkodex entspricht, unbeschadet der Achtung religiöser, kultureller und sozialer Besonderheiten.

Die Bestimmungen des Ethikkodex ergänzen die Verhaltensanforderungen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, und konkretisieren die allgemeinen Sorgfalts-, Loyalitäts- und Verhaltenspflichten, die sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Die ALPERIA-Gruppe verlangt, dass die Grundsätze des vorliegenden Kodex auch von den Personen eingehalten werden, mit denen sie zwecks Erreichung ihrer Ziele eine Verbindung aufnimmt.

Die Verfolgung der Interessen der ALPERIA-Gruppe darf unter keinen Umständen ein Verhalten rechtfertigen, das im Widerspruch zum vorliegenden Ethikkodex und zu den geltenden Gesetzen steht.

Insbesondere, beispielsweise:

- halten sich die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane bei der Festlegung der Unternehmensziele an die Grundsätze des Ethikkodex und garantieren in der Ausübung ihrer Funktionen dessen Einhaltung;
- setzen die Führungskräfte die im Ethikkodex enthaltenen Werte und Grundsätze dadurch um, dass sie die Verantwortungen nach innen und nach außen übernehmen und das Vertrauen, den Zusammenhalt und den Teamgeist stärken;
- passen die Beschäftigten unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften ihr Handeln und Verhalten den im Ethikkodex genannten Grundsätzen, Zielen und Verpflichtungen an;
- passen die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Berater, Agenten etc.) sowie die Geschäftspartner einschließlich der Lieferantinnen und Lieferanten ihr Verhalten und ihre Geschäftspraktiken an die im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze an.

2. Allgemeine Grundsätze

Sämtliche Beziehungen und Verhaltensweisen auf allen Unternehmensebenen sind nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Korrektheit, Integrität, Fairness, Transparenz und des gegenseitigen Respekts auszurichten. Sie müssen ferner einer Überprüfung zugänglich sein und auf richtigen, vollständigen und nachvollziehbaren Informationen beruhen.

Sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaft sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der internen Verfahren und Regelwerke sowie der Vorgaben des vorliegenden Ethikkodex durchzuführen. Diese stellen die tragenden Grundpfeiler des von der ALPERIA-Gruppe etablierten Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems dar.

Die Führungsgremien der ALPERIA-Gruppe, das Management sowie die Verantwortlichen der einzelnen Organisationseinheiten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten als Vorbild für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wirken. Sie haben ihre Aufgaben mit höchster Integrität wahrzunehmen und aktiv eine Kultur der Zusammenarbeit, des Vertrauens, des gegenseitigen Respekts, des Zusammenhalts und des Teamgeistes zu fördern, um das Arbeitsklima sowie das Ansehen und die Reputation der ALPERIA-Gruppe nachhaltig zu wahren und weiterzuentwickeln.

Unternehmenswerte

Die Alperia Gruppe und ihr Management haben ihre Unternehmenswerte definiert und allen Mitarbeitenden vermittelt, damit diese ihr tägliches Handeln und Verhalten daran ausrichten und dadurch auch zur wirksamen Umsetzung dieses Verhaltenskodex beitragen. Die Werte der Alperia Gruppe sind: Nähe, Nachhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Dynamismus, Respekt und Transparenz.

2.1 Gesetzmäßigkeit

ALPERIA übt ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungsbestimmungen sowie der anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften aus. Dabei handelt sie nach den Grundsätzen der Transparenz, Ehrlichkeit und ethischen Integrität und lehnt jede Form von Korruption sowie jegliche rechtswidrige Praxis entschieden ab.

Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen, zum Ethikkodex oder zu den internen Verhaltensregeln stehen und von den Führungsorganen der Gesellschaft, von der Betriebsleitung oder ganz allgemein von Beschäftigten im Rahmen ihrer Funktionen und Verantwortlichkeiten an den Tag gelegt werden, dürfen niemals als gerechtfertigt betrachtet werden, auch wenn sie letztendlich dem Interesse der ALPERIA-Gruppe dienen. Diese Verhaltensweisen ziehen Sanktionsmaßnahmen seitens der ALPERIA-Gruppe nach sich.

2.2 Loyalität, Korrektheit, Redlichkeit und Unparteilichkeit der Behandlung

Die Beziehungen zwischen den Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von den Grundsätzen der höchsten Loyalität, Korrektheit, Redlichkeit und Unparteilichkeit geprägt. Damit sind gemeint: die Einhaltung des gegebenen Wortes, der Zusagen und Abmachungen, verantwortungsvolles Handeln, Bewahrung und Stärkung des Vermögens der ALPERIA-Gruppe sowie absolute Redlichkeit bei der Ausübung aller Tätigkeiten oder Entscheidungen. In diesem Sinn haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten stets das Wohl und Interesse der ALPERIA-Gruppe im Auge zu halten und Tätigkeiten zu unterlassen, die im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen und zu den Gesellschaftsinteressen stehen oder mit den Dienstpflichten unvereinbar sind.

Des Weiteren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bei Ausübung ihrer Tätigkeit genaue und korrekte Angaben zu machen und dabei die von der ALPERIA-Gruppe gesetzten Fristen einzuhalten.

2.3 Schutz der Menschenrechte und der Inklusion

Die Wahrung der unantastbaren Menschenrechte sowie die Achtung der Würde, Gleichheit und Freiheit des Einzelnen werden anerkannt und garantiert.

Die ALPERIA-Gruppe betrachtet die Verschiedenheit als Chance aus Sicht der Innovation und der Entwicklung und fördert den Dialog und die Auseinandersetzung über Meinungen, Ideen und Erfahrungen. Die ALPERIA-Gruppe sorgt dafür, dass im Rahmen ihrer Tätigkeiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgesetzten Rechte gewährleistet sind.

Besondere Aufmerksamkeit wird darüber hinaus der Inklusion gewidmet, deren Grundsätze und Ausprägungen in der Diversity Policy der Gruppe näher geregelt sind.

2.4 Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Die ALPERIA-Gruppe fördert den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, des Klimas und der Biodiversität sowie die Wertesysteme und Prinzipien im Bereich der Energieeffizienz und der nachhaltigen Entwicklung. Sie setzt sich dabei für Forschung und Entwicklung von effizienten innovativen Lösungen ein, welche die Nutzung von alternativer Energie mit geringerer Umweltbelastung und die Sparsamkeit beim Energieverbrauch vorsehen.

Die ALPERIA-Gruppe betrachtet den Umweltschutz als Grundwert der Allgemeinheit und ist überzeugt, dass „betriebliche Entwicklung“ mit „Umweltschutz“ vereinbar ist.

Die Tätigkeiten der ALPERIA-Gruppe erfolgen unter Einhaltung der Gesetze, der Vorschriften und der Verwaltungsakte bezüglich des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, des Umweltschutzes und der öffentlichen Unversehrtheit.

Das operative Geschäft muss nach modernen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz erfolgen und sich ständig um die Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und des Umweltschutzes bemühen.

Das Personal der ALPERIA-Gruppe wirkt im Rahmen seiner Aufgaben aktiv am Prozess der Risikoprävention, des Umweltschutzes, des Schutzes der öffentlichen Unversehrtheit und des Schutzes der eigenen Gesundheit und Sicherheit sowie der Gesundheit und Sicherheit von Teammitgliedern und Dritten mit.

2.5 Sorgfalt und Professionalität

Ein Grundsatz der ALPERIA-Gruppe ist es, dass das eigene Personal mit Sorgfalt, Genauigkeit und Professionalität für die laufende Verbesserung der Dienste für die Gemeinschaft arbeitet. Alle Aktivitäten der ALPERIA-Gruppe müssen mit Engagement und beruflicher Präzision erbracht werden; jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die eigene Arbeit so zu leisten, dass sie den Verantwortungen angemessen ist und dass das Ansehen und die Reputation der ALPERIA-Gruppe gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck legt die ALPERIA-Gruppe großen Wert auf die Aus- und Weiterbildung sowie die kontinuierliche Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden in den für die jeweiligen Funktionen relevanten Fachbereichen.

Die Unternehmensziele, die Vorschläge und Realisierung von Projekten, Investitionsvorhaben und Tätigkeiten müssen so ausgerichtet sein, dass langfristig die Vermögens- und Geschäftswerte, der Technologie- und Wissensstand des Unternehmens sowie die Wertschöpfung und das Wohl aller Stakeholder gemehrt werden.

Korruptionspraktiken, unerlaubte Gefälligkeiten, abgestimmte Verhaltensweisen, direkt oder über Dritte verlangte persönliche oder Karrierevorteile für sich selbst oder für andere sind ohne jede Ausnahme untersagt. In keinem Fall ist es gestattet, Dritten, Mitgliedern von Regierungen, Amtsträgern sowie öffentlichen oder privaten Beschäftigten Geldbeträge, materielle oder andere

Vorteile gleich welchen Umfangs und welcher Art zu gewähren oder auch nur anzubieten, um auf eine diesen Personen obliegende Handlung Einfluss zu nehmen oder eine solche Handlung zu vergüten. Gefälligkeiten im Geschäftsverkehr wie beispielsweise Geschenke oder Gesten der Gastfreundschaft sind nur dann zulässig, wenn sie von geringem Wert und so geartet sind, dass sie die Integrität oder das Ansehen einer der Parteien nicht beeinträchtigen und von einer unvoreingenommenen Person nicht als Versuch interpretiert werden können, auf ungebührliche Weise Vorteile zu erlangen; derartige Spesen müssen in jedem Fall von der in den internen Verfahren vorgesehenen Stelle genehmigt werden und sind angemessen zu dokumentieren.

2.6 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild und der Ruf der ALPERIA-Gruppe bilden das Gemeingut das geschützt und gefördert werden soll auch durch die Verbreitung, die gemeinsame Vertretung und Achtung der Werte, Grundsätze und Verhaltensregeln, die in diesem Kodex enthalten sind. Informationen über die ALPERIA-Gruppe (Company Profiles, audiovisuelle Präsentationen etc.) müssen in höchstem Maße dem Anspruch an Transparenz und Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben genügen.

2.7 Vertraulichkeit

Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen bewahrt die ALPERIA-Gruppe beim Umgang mit strategischen, vertraulichen Daten oder dem geistigen Eigentum von Lieferanten, und Partnern sowie Dritten höchste Vertraulichkeit und verlangt von diesen dieselbe Verhaltensweise. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ALPERIA-Gruppe ist es nicht gestattet, vertrauliche Informationen für Zwecke zu verwenden, die nicht mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und diese weder weiterzugeben noch zu veröffentlichen, sofern dies nicht über die hierzu befugten Unternehmensfunktionen erfolgt. Dies gilt insbesondere für Informationen, die als „vertraulich“ eingestuft sind.

2.8 Schutz personenbezogener Daten

Für die Zwecke dieses Ethikkodex und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) sind unter personenbezogenen Daten Informationen zu verstehen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Dazu können auch Daten gehören, die eine indirekte Identifizierung ermöglichen (z. B. eine Identifikationsnummer, Online-Kennungen oder Lieferstellen für die Energieversorgung).

Die ALPERIA-Gruppe erhebt und verarbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeiten personenbezogene Daten zu Zwecken, die mit der Erbringung von Dienstleistungen, der Verwaltung von Vertragsverhältnissen, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie der Wahrnehmung ihrer institutionellen und organisatorischen Aufgaben zusammenhängen.

Die ALPERIA-Gruppe verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der DSGVO sowie der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (gemeinsam die „Anwendbaren Datenschutzvorschriften“) erfolgt. Dabei werden die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz beachtet und sichergestellt, dass die Daten dem Zweck angemessen, erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt, sachlich richtig und aktuell sind, nicht länger als erforderlich gespeichert werden und in einer Weise verarbeitet werden, die ihre Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage geeigneter gesetzlich vorgesehener Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Personen. Diesen wird eine klare Information über die Verwendung ihrer Daten bereitgestellt sowie die Möglichkeit eingeräumt, die in den anwendbaren Vorschriften vorgesehenen Rechte auszuüben.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeitenden der ALPERIA-Gruppe sind verpflichtet, personenbezogene Daten bei der Ausübung ihrer Aufgaben verantwortungsvoll und vertraulich zu behandeln und dabei die gesetzlichen Bestimmungen, die Unternehmensrichtlinien sowie die in diesem Ethikkodex festgelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten.

2.9 Geldwäschebekämpfung und Einhaltung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union sowie der Sanktionsvorschriften

Die ALPERIA-Gruppe stellt sicher, dass ihre wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten nicht dazu genutzt werden, auch nicht potenziell, rechtswidrige Aktivitäten sowie kriminelle oder terroristische Organisationen zu fördern. Sie wendet in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche konsequent an.

Die ALPERIA-Gruppe prüft daher mit größter Sorgfalt die verfügbaren Informationen über Geschäftspartner, Lieferanten sowie Berater, um vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen deren Zuverlässigkeit sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Tätigkeiten festzustellen. Die ALPERIA-Gruppe verpflichtet sich, weder Geschäfts- noch Finanzbeziehungen mit Personen, Organisationen oder Staaten einzugehen oder aufrechtzuerhalten, die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union unterliegen. Ebenso unterlässt sie die Durchführung von Geschäften oder Transaktionen, die gegen EU-Verordnungen über wirtschaftliche, handelsbezogene oder finanzielle Sanktionen verstoßen könnten. Die ALPERIA-Gruppe stellt darüber hinaus sicher, dass die von ihr durchgeführten oder an denen sie beteiligten Geschäfte auch nicht potenziell das Risiko bergen, die Entgegennahme, den Austausch, die Umwandlung oder die Verwendung von Geld oder Vermögenswerten aus kriminellen Aktivitäten zu begünstigen.

3. Verhaltensregeln

Unbeschadet der im ersten Teil dieses Dokuments behandelten ethischen Grundsätze folgt nachstehend eine Beschreibung einiger Verhaltensregeln, die bei der Ausübung der verschiedenen betrieblichen Tätigkeiten einzuhalten sind, damit die Einhaltung der ethischen Grundsätze gewährleistet ist.

3.1 Beziehungen zu den Gesellschaftern

Mitteilungen der Gesellschaft

Ein Aktionär, auch ein potenzieller, ist nicht nur eine Finanzierungsquelle, sondern eine Person mit eigenen Ansichten und vielfältigen moralischen Wertvorstellungen. Um fundierte Investitionsentscheidungen treffen und bei gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen sachgerecht entscheiden zu können, benötigt er daher alle verfügbaren relevanten Informationen. Die ALPERIA-Gruppe ist so organisiert, dass die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Managemententscheidungen sowie allgemein der wichtigsten Unternehmensereignisse gewährleistet wird, auch über die Unternehmenswebsite. Dabei wird sämtlichen Aktionären gleichermaßen ein gleichberechtigter Zugang zu den sie betreffenden Informationen ermöglicht, auch um deren missbräuchliche Verwendung zu verhindern.

Verhaltensregeln gegenüber dem Markt und den Aktionären

Vorrangiges Ziel ist es, der Finanzgemeinschaft durch eine aktive, transparente, rechtzeitige, kontinuierliche, korrekte und diskriminierungsfreie Kommunikation ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gesellschaft zu vermitteln und dadurch eine

angemessene Bewertung der von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumente zu gewährleisten.

Die Unternehmensgruppe arbeitet für die ständige Steigerung des Investitionswertes der Aktionär und verwaltet das Gesellschaftsvermögen professionell, sorgfältig und vorsichtig, um den Marktbedingungen und den gesetzlichen Auflagen zu entsprechen.

Die Beziehungen zur Außenwelt, zu den Medien, zur Finanzwelt und zu Investierenden obliegen ausschließlich den dazu beauftragten Organisationsstrukturen.

Die Muttergesellschaft ist verantwortlich dafür, angemessene Prozeduren und interne Organisationsvorschriften (unter Einhaltung der spezifischen einschlägigen Bestimmungen) für die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit zu erarbeiten und zu ajourieren. Die Verabschiedung dieser Prozeduren zielt auch darauf ab, die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch die gesamte Gruppe zu gewährleisten und sie damit auch für die zur Gesellschaftsgruppe zugehörigen Unternehmen unmittelbar verbindlich zu machen z. B. Insiderinformationen, Internal Dealing, Marktmissbrauch usw.

Die ALPERIA Gruppe verpflichtet sich den Informationsfluss gegenüber Dritter wahrheitsgemäß, zeitnah, transparent und sorgfältig zu gestalten.

Interne Verwaltung und externe Kommunikation von privilegierten Informationen

ALPERIA gewährleistet eine angemessene Verwaltung und einen angemessenen Schutz der privilegierten Informationen, wobei die Genauigkeit, die Vollständigkeit und die Abspeicherungsmethoden unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet werden. Den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane, den Führungskräften, den Mitarbeitenden sowie den sonstigen Mitwirkenden von ALPERIA ist es ausdrücklich untersagt, Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die den Tatbestand des Missbrauchs von Insiderinformationen, deren unrechtmäßige Offenlegung oder auch nur die Begehung solcher Handlungen begünstigen könnten, sowie jede Form der Marktmanipulation vorzunehmen oder zu fördern.

Aufgrund der angewandten Zugangsmethode zu den Finanzmärkten pflegt und gewährleistet die Muttergesellschaft die Einhaltung der geltenden spezifischen Regelungen *pro-tempore* hinsichtlich Marktoffenlegung und -berichterstattung, wie z. B., die Vorschriften der EU-Richtlinien bezüglich Marktmissbrauchs und insbesondere die Artikel 7 ff. der EU Verordnung Nr. 596/2014 ("MAR").

Interessenskonflikte und Korrektheit der konzerninternen Vorgänge

Die ALPERIA-Gruppe beachtet die Regeln der guten Verwaltung im Interesse der Aktionäre und generell aller Stakeholder, um damit die Verlässlichkeit des Managements und die Ausgewogenheit zwischen Befugnissen des Managements und Interessen der Aktionäre und anderen Stakeholder zu gewährleisten.

Die konzerninternen Geschäftsabwicklungen erfolgen generell zu Marktbedingungen unter Einhaltung der substantiellen und formalen Korrektheit, um eine transparente und objektive Bewertung zu ermöglichen. Dabei finden die Regeln Anwendung, welche für konzerninterne Geschäftsvorgänge auf nationaler und transnationaler Ebene Geltung haben. Für den Austausch von Leistungen und/oder Gütern zwischen den Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe finden die angemessenen marktüblichen Entgelte Anwendung.

3.2 Beziehungen zum Personal

Definition

Unter „Personal“ werden sämtliche Personen verstanden, die in einem kontinuierlichen Beschäftigungsverhältnis zu den Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe stehen; hierzu zählen sowohl Beschäftigte in Verwaltungs- und Führungsfunktionen (Angestellte,

Führungskräfte usw.) als auch in operativen Tätigkeitsbereichen (Arbeiterinnen und Arbeiter, Technikerinnen und Techniker usw.).

Ethik, Ehrlichkeit und Transparenz

Von den Personen, an die sich der Ethikkodex richtet, verlangt die ALPERIA-Gruppe ein Verhalten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz, der Ehrlichkeit und der ethischen Integrität sowie ein angemessenes, würdiges Betragen. Ethisches Verhalten umfasst auch die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften bei der Erfüllung der Aufgaben sowie die Beachtung des vorliegenden Ethikkodex.

Die ALPERIA-Gruppe fordert, dass die Personen, an die sich der Ethikkodex richtet, die sie betreffenden Vorschriften des Kodex kennen und einhalten und, soweit es in ihre Zuständigkeit fällt, die Kenntnis des Kodex bei neu eingestellten Beschäftigten sowie bei den anderen Personen fördern, mit denen sie im Zuge ihrer Tätigkeit in Kontakt kommen.

Von jeder Person, an die sich der Kodex richtet, wird gefordert, dass sie über die für ihre Funktion relevanten gesetzlichen Bestimmungen so gut Bescheid weiß, dass sie mögliche Risiken erkennen und geeignete Verhaltensweisen ableiten kann. Besteht hinsichtlich bestimmter Passagen des Ethikkodex Interpretations- oder Klärungsbedarf, haben sich die Beschäftigten der ALPERIA-Gruppe an ihre vorgesetzte Person oder an die zuständigen Organe zu wenden.

Interessenskonflikte

Die Adressaten des Ethikkodex müssen Situationen vermeiden, in denen Interessenskonflikte zwischen den persönlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten und den Aufgaben innerhalb der ALPERIA-Gruppe entstehen können. Sie dürfen ihre Position nicht missbrauchen und müssen auf unparteiische Weise die Interessen der ALPERIA-Gruppe bestmöglich vertreten.

Erkennt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einen sie oder ihn betreffenden potenziellen Interessenkonflikt, darf die betreffende Person nicht an dem in möglichem Konflikt stehenden operativen oder Entscheidungsprozess mitwirken. Außerdem hat sie wirksame operative Maßnahmen zu ergreifen, damit der ALPERIA-Gruppe aus der Enthaltung kein Schaden entsteht, wie beispielsweise die Ersetzung durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der ALPERIA-Gruppe, die oder der befugt ist, das konfliktträchtige Geschäft oder die Tätigkeit weiterzuführen.

So zum Beispiel können unter anderem folgende Situationen Interessenkonflikte auslösen:

- das Bestehen wirtschaftlicher und finanzieller Interessen (Honoraraufträge etc.), auch über Familienmitglieder, mit Lieferanten, Kunden oder Wettbewerbern;
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit, auch seitens von Familienmitgliedern, bei Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern;
- Annahme von Geld, Geschenken oder Vorteilen jeder Art von Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die mit der ALPERIA-Gruppe in Geschäftsbeziehung stehen oder eine Geschäftsbeziehung aufnehmen möchten;
- Ausnutzung der eigenen Position im Unternehmen oder der im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erlangten Informationen auf eine Weise, die zu einem Konflikt zwischen den eigenen Interessen und den Interessen des Unternehmens führen kann.

Gefälligkeiten, Geschenke, Zuwendungen

Es ist nicht gestattet, Führungskräften, Beamten oder Angestellten von Kunden, Lieferanten, Körperschaften der öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Organisationen direkt oder indirekt Geldbeträge, materielle oder andere Vorteile zu gewähren oder auch nur anzubieten, um unrechtmäßige Vorteile zu erlangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ALPERIA-Gruppe dürfen von Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, die mit der ALPERIA-Gruppe in Geschäftsbeziehungen stehen oder solche aufnehmen möchten, weder Geld noch materielle Zuwendungen oder sonstige Vorteile jeglicher Art annehmen. Ausgenommen sind übliche geschäftliche Höflichkeiten wie Geschenke oder Einladungen von geringem Wert, sofern diese die Integrität oder das Ansehen einer der Parteien nicht beeinträchtigen können. Unter „geringem Wert“ ist ein Betrag von bis zu 200 Euro pro Jahr zu verstehen, der gelegentlich gewährt wird und weder direkt noch indirekt mit der Forderung oder Erlangung von Gefälligkeiten oder unzulässigen Vorteilen verbunden ist.

Personen, die direkt oder indirekt Geschenke, Gefälligkeiten, Vorzugsbehandlungen oder entsprechende Aufforderungen von Dritten erhalten, haben diese abzulehnen und unverzüglich ihre vorgesetzte Person, das Verwaltungsorgan sowie die Aufsichtsstelle darüber zu informieren.

Nutzung der betrieblichen Ressourcen

Das Personal der ALPERIA-Gruppe ist angehalten, die Arbeit mit der notwendigen Sorgfalt zu leisten, indem es die Ressourcen und betrieblichen Güter verantwortungsbewusst und gemäß den jeweiligen Gebrauchsanleitungen nutzt und Verwendungen vermeidet, die deren Effizienz beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Interessen der ALPERIA-Gruppe stehen.

Für eine eventuelle Nutzung betrieblicher Ressourcen außerhalb des Unternehmens sind die notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Weiters obliegt es dem Personal, diese Güter zu schützen und deren betrügerischen oder unzulässigen Gebrauch durch Dritte oder Beschäftigte der Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe zu verhindern.

Datenträger und Internetverbindungen des Unternehmens dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur zu Zwecken nutzen, die mit der eigenen Arbeit in Zusammenhang stehen.

Die zunehmende Abhängigkeit von der Informationstechnologie macht es erforderlich, die Verfügbarkeit, Sicherheit, Integrität und optimale Effizienz der IT-Ressourcen sicherzustellen.

Alle Mitarbeitenden haben folgende Regeln zu befolgen:

- es dürfen keine E-Mails mit drohendem oder beleidigendem Inhalt versandt werden, es darf keine niveaulose Sprache verwendet werden, und es dürfen keine unangemessenen oder unerwünschten Kommentare abgegeben werden, die adressierte Personen beleidigen oder dem Ansehen des Unternehmens schaden können;
- Spamming ist zu vermeiden, da es im Netz des Unternehmens einen Daten-/Informationsanfall verursacht, der die Effizienz des Netzes erheblich schmälert und negative Auswirkungen auf die Produktivität hat;
- das Surfen auf Internetseiten mit anstößigen und beleidigenden Inhalten ist nicht gestattet;
- es sind strikt die Bestimmungen der betrieblichen Sicherheitsrichtlinien einzuhalten, um die Funktionsfähigkeit und den Schutz der IT-Systeme nicht zu gefährden;
- Künstliche Intelligenz verantwortungsvoll, transparent sowie in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den unternehmensinternen Richtlinien zu nutzen.
- in die betrieblichen Systeme darf keine geliehene oder nicht genehmigte Software hochgeladen werden; in keinem Fall dürfen von Lizenzprogrammen nicht genehmigte Kopien zur eigenen oder betrieblichen Verwendung angefertigt werden;
- Programme, deren Installation nicht genehmigt wurde oder Urheberrechte Dritter verletzt, dürfen nicht weiterverwendet werden.

Die, auch unbeabsichtigte, Nutzung dieser Ressourcen für Zwecke außerhalb der betrieblichen Tätigkeit kann der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen (z. B. wirtschaftlichen Schaden, Imageschaden oder Wettbewerbsschaden). Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer missbräuchlichen Nutzung, der Gesellschaft strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen wegen etwaiger Straftaten auferlegt werden können und gegen die betreffenden Beschäftigten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden müssen. Die ALPERIA-Gruppe untersagt jede Nutzung der IT-Systeme, die einen Verstoß gegen die geltenden Gesetze oder eine Verletzung der Freiheit, Integrität und Würde der Person und insbesondere von Minderjährigen darstellen kann. Ebenso

untersagt die ALPERIA-Gruppe jede Nutzung der IT-Systeme, mit der in fremde IT-Systeme eingedrungen oder diese beschädigt werden.

Psychische und physische Unversehrtheit

Die ALPERIA-Gruppe verpflichtet sich, ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das mit den geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit in Einklang steht. Sie erreicht dies durch die Überwachung, Behandlung und Prävention der Risiken aus den Arbeitsprozessen. Ziel hierbei ist es, Unfälle oder Krankheiten als Folge der Arbeitsbedingungen zu vermeiden, indem alle erforderlichen Maßnahmen in angemessener Weise ergriffen werden, z. B.: laufende Information und Ausbildung des Personals hinsichtlich der Tätigkeiten im Betrieb und sämtlicher Sicherheitsfragen, ständige Investition von Ressourcen in neue Geräte und Entwicklungen, die einen höheren Standard an Prävention und Sicherheit ermöglichen, Investitionen in die laufende Instandhaltung der bestehenden Einrichtungen sowie aufmerksame und ständige Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die Beschäftigten, wie es vom Gesetz und von den betriebsinternen Reglements vorgeschrieben ist.

Die von der ALPERIA-Gruppe ergriffenen Maßnahmen bedürfen der ständigen und aufmerksamen Beachtung durch alle Beschäftigten. Diese sind angehalten, sämtliche die Arbeit betreffenden Instruktionen sorgfältig zu befolgen.

Die ALPERIA-Gruppe fordert von allen Beschäftigten, persönlich dazu beizutragen, ihr Arbeitsumfeld sicher und sauber zu halten, für ein Klima der gegenseitigen Achtung einzutreten und dabei den Rechten, der Persönlichkeit und der Sensibilität von Teammitgliedern und Dritten die größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken, unabhängig von ihrer hierarchischen Stellung und ohne jede Diskriminierung oder Unterscheidung nach Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion, politischer Meinung sowie persönlicher oder sozialer Lage.

Mitarbeitende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen während ihrer beruflichen Tätigkeit und an den Arbeitsplätzen weder Betäubungsmittel noch andere Stoffe mit vergleichbarer Wirkung besitzen, konsumieren, anbieten oder aus irgendeinem Grund weitergeben. Ferner ist es untersagt, sich unter Alkoholeinfluss am Arbeitsplatz aufzuhalten oder außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu rauchen.

Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit

Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit sind von grundlegender Bedeutung für ein positives und stimulierendes Arbeitsumfeld, das auf Vertrauen und gegenseitiger Achtung aufgebaut ist und in dem alle im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorschlägen zum Arbeitsablauf, zur Organisation und zur Verbesserung der Arbeitseffizienz zwecks Erreichung einer möglichst hohen Leistung beitragen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die ALPERIA-Gruppe wahrt die Vertraulichkeit und Geheimhaltung der eigenen Informationen und Daten sowie jener von Beschäftigten und Dritten, die zur Abwicklung der jeweiligen Tätigkeiten erhoben werden.

Das Personal der ALPERIA-Gruppe muss sich diese Verpflichtung zu eigen machen und unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen und internen Vorgangsweisen jede unzulässige Verwendung dieser Informationen vermeiden. Es ist untersagt, die erhaltenen Informationen innerhalb oder außerhalb der ALPERIA-Gruppe zu verbreiten. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Verbreitung notwendig wird, um den gesetzlichen Verpflichtungen oder (auch betriebsinternen) Vorschriften nachzukommen, bzw. um einer legitimen Aufforderung oder Maßnahme einer zuständigen Behörde Folge zu leisten. Der Missbrauch vertraulicher Informationen, in deren Besitz man auf Grund der eigenen Arbeit gelangt, verstößt gegen die Vorschriften des Betriebes und kann eine Gesetzesverletzung darstellen.

Als vertraulich gelten Informationen über Betriebsstrategien, Betriebstätigkeiten, Projekte, Handelsstrategien und Organisationsmerkmale der ALPERIA-Gruppe und der Akteure, mit denen sie in Geschäftsbeziehungen steht.

Auswahl, Entwicklung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die ALPERIA-Gruppe ist sich bewusst, dass qualifizierte und loyale Beschäftigte ein unantastbares, erstrangiges Gut verkörpern, das zur Erreichung der Betriebsziele und zur Erhaltung höchster Qualitätsstandards notwendig ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Schaffung und Erhaltung eines friedlichen und positiven Arbeitsumfeldes von größter Bedeutung, ebenso die Achtung der Privatsphäre der Beschäftigten, die Einhaltung der Chancengleichheit und die Garantie des beruflichen Aufstiegs auf der Grundlage persönlicher Verdienste und neu erworbener Fachkenntnisse zur Aufwertung des beruflichen Niveaus der einzelnen Beschäftigten.

Bei der Auswahl des Personals geht die ALPERIA-Gruppe mit absoluter Objektivität, Autonomie und Unabhängigkeit der Beurteilung vor. Sie bewertet gemäß Übereinstimmung zwischen Erwartungsprofilen und Anforderungsprofilen sowie transparenten und nachvollziehbaren Verdiensten. Sie ergreift die notwendigen Maßnahmen, um jede Form von Diskriminierung und Bevorzugung zu vermeiden. Sie lässt keine Diskriminierung aus Gründen der Nationalität, der Hautfarbe, des religiösen Glaubens der politischen, gewerkschaftlichen oder geschlechtlichen Zugehörigkeit zu.

Die Vergütung, die die ALPERIA-Gruppe ihren Beschäftigten zahlt, richtet sich nach deren fachlicher Qualifikation, Rolle und erzielten Ergebnissen. Ziel ist die volle Anerkennung der individuellen Verdienste und die Sicherstellung einer Vergütungsstruktur, die im laufenden und systematischen Vergleich mit den jeweiligen Referenzmärkten absolut wettbewerbsfähig ist.

Die ALPERIA-Gruppe fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten, indem sie Bildungskurse anbietet, die sowohl die Erfordernisse des betrieblichen Wachstums als auch den Weiterbildungsbedarf der Beschäftigten berücksichtigen, und stellt die Mittel für die berufliche Weiterbildung zur Verfügung.

3.3 Beziehungen zu den Kunden

Definition

Als Kunden gelten alle öffentlichen und privaten Personen, Einrichtungen und Organisationen, die die von der ALPERIA-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die ALPERIA-Gruppe hat zwar keinerlei Vorbehalte gegenüber bestimmten Kunden unterhält jedoch weder direkte noch indirekte Geschäftsbeziehungen mit Personen oder Organisationen, deren Zugehörigkeit zu kriminellen Vereinigungen bekannt ist oder vermutet wird, die außerhalb der gesetzlichen Ordnung tätig sind oder gegen die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union verhängt wurden.

Darüber hinaus verpflichtet sich die ALPERIA-Gruppe, alle möglichen und erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit ihrer Kunden, auch auf internationaler Ebene, zu überprüfen sowie die rechtmäßige Herkunft der im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zur ALPERIA-Gruppe eingesetzten Gelder und Mittel festzustellen.

Korrektheit bei Verhandlungen und Verträgen

Die Verträge mit Kunden sind durch Einfachheit, Klarheit und Verständlichkeit gekennzeichnet. Die Verwendung irreführender Praktiken wird vermieden, um eine solide Beziehung im Zeichen der Korrektheit, Ehrlichkeit und Professionalität herzustellen. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse verpflichtet sich die ALPERIA-Gruppe, Abhängigkeitssituationen oder Schwächen der Gegenseite nicht auszunutzen.

Geschenke, Beiträge und Zuwendungen

Es ist ausdrücklich untersagt, Kunden direkt oder indirekt Geld, Gegenstände, Dienste, Dienstleistungen, Vergünstigungen oder Ähnliches anzubieten oder solche entgegenzunehmen, sofern es sich nicht um bescheidene Höflichkeitsgesten handelt, wie sie in Handelsbeziehungen üblich sind, und sofern diese Zuwendungen von einer unvoreingenommenen Person als zweckdienlich für das Erreichen eines Vorteils, auch nichtwirtschaftlicher Natur, im Widerspruch zu den verbindlichen Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Grundsätzen des vorliegenden Kodex eingestuft werden könnten.

3.4 Beziehungen zu Lieferanten

Definition

Als Lieferanten gelten alle öffentlichen und privaten Personen, Einrichtungen und Organisationen, deren Waren, Dienstleistungen, Ressourcen oder Leistungen die ALPERIA-Gruppe für die Ausübung ihrer Tätigkeit und für die Qualität der gegenüber der Kundschaft erbrachten Dienste in Anspruch nimmt.

Lieferanten spielen eine sehr wichtige Rolle bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ALPERIA-Gruppe. Aus diesem Grund werden jene ausgewählt, die die besten Merkmale in puncto Qualität, Innovation, Kosten, Service, Kontinuität und Ethik besitzen.

Korrektheit, Redlichkeit und Achtung der Werte und Grundsätze der ALPERIA-Gruppe

Die ALPERIA-Gruppe geht mit ihren Lieferanten langfristige Beziehungen nach den Grundsätzen der Korrektheit und der Redlichkeit im Geschäftsverkehr unter Achtung der Werte und Prinzipien des Kodex ein.

Die ALPERIA-Gruppe fordert von ihren Lieferanten sowohl die Einhaltung der im Geschäftsverkehr eingegangenen Verpflichtungen zur Effizienz als auch *Best Practices* bezüglich des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Achtung und Wahrung der Menschenrechte. Die ALPERIA-Gruppe vermeidet Situationen der Abhängigkeit, welche die Tätigkeit eines Lieferanten beeinträchtigen könnten. In einem Rahmen des Vertrauens und der Zusammenarbeit strebt die ALPERIA-Gruppe gemeinsame wirtschaftliche und ethische Ziele an.

Auswahl und Bezahlung der Lieferanten

Der Auswahlprozess für Lieferanten basiert auf objektiven Bewertungen und erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Fairness, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Innovation, Kontinuität, Loyalität, Termintreue und Integrität. Soweit möglich, wird dabei auch die regionale Wertschöpfung gefördert. Der gesamte Prozess erfolgt unter strikter Einhaltung der anwendbaren europäischen, nationalen und unternehmensinternen Vorschriften.

Die an Lieferanten zu entrichtende Vergütung muss ausschließlich der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechen. Zahlungen dürfen weder an eine andere Person oder Organisation als den vertraglichen Geschäftspartner noch in ein anderes Land als dasjenige der Vertragsparteien beziehungsweise des Erfüllungsorts des Vertrags geleistet werden.

Geschenke, Beiträge und Zuwendungen

Lieferanten ist es untersagt, direkt oder indirekt dem Personal der ALPERIA-Gruppe oder dessen Angehörigen Geld, Gegenstände, Dienste, Leistungen, Begünstigungen oder andere Gefälligkeiten zu erweisen; dem Personal der ALPERIA-Gruppe ist es untersagt, solche entgegenzunehmen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgesten von bescheidenem Wert, wie sie in Handelsbeziehungen üblich sind, sofern sie von einer unvoreingenommenen Person nicht als auf die Erlangung eines

ungebührlichen, auch nichtwirtschaftlichen Vorteils ausgerichtet oder den Umständen unangemessen ausgelegt werden können.

Schutz der Sicherheit der Gesundheit der Lieferanten

Die ALPERIA-Gruppe verpflichtet sich, den Lieferanten die Kultur der Gesundheit und Sicherheit näher zu bringen, im Besonderen den Schutz der Gesundheit und Sicherheit jener Lieferanten, welche an den Sitzen der ALPERIA-Gruppe tätig sind. Sie bewerkstelligt dies mittels angemessener Präventivmaßnahmen organisatorischer und technischer Natur. Die ALPERIA-Gruppe prüft, ob die Erfordernisse ihrer Auftragnehmer mit der Zeit den von den betrieblichen Qualifizierungssystemen geforderten Vorgaben entsprechen.

Verhaltensregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen

Bei der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren verpflichtet sich die Alperia Gruppe: (i) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Fairness, der Transparenz und des guten Glaubens zu handeln; (ii) die einschlägigen Vorschriften für Ausschreibungen einzuhalten; (iii) bei der Prüfung der Ausschreibung die Angemessenheit und Durchführbarkeit der angeforderten Dienstleistungen zu beurteilen; (iv) alle für die Auswahl der Teilnehmenden und den Zuschlag der Ausschreibung ausschlaggebenden Daten, Informationen und Meldungen zur Verfügung zu stellen und, falls es sich um Lieferungen handelt, mit den zuständigen Amtspersonen klare und korrekte Beziehungen zu unterhalten und jedes Verhalten zu vermeiden, welches deren Urteilsfreiheit beeinträchtigen könnte.

Wenn der Zuschlag erteilt wird, verpflichtet sich das Unternehmen in seinen Beziehungen zum Kunden: (i) für eine klare und korrekte Verhandlungs- und Geschäftsbeziehung zu sorgen; (ii) für die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

3.5 Beziehungen zu den Geldgebern

Transparenz der Information

Die ALPERIA-Gruppe garantiert die Verlässlichkeit und zeitgerechte Verfügbarkeit der von den Geldgeberinstituten geforderten Informationen, sodass diese ihre Investitionsentscheidungen auf der Grundlage einer wahrheitsgemäßen Darstellung der Vermögenssituation sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der ALPERIA-Gruppe treffen können.

Einhaltung der Verpflichtungen

Im Falle des Erhalts von Finanzierungen erfüllt die ALPERIA-Gruppe die gegenüber den bewilligenden bzw. finanzierenden Einrichtungen übernommenen Verpflichtungen mit größter Sorgfalt und gewährleistet die fristgerechte Einhaltung sämtlicher vereinbarter Vorgaben und Termine.

3.6 Transparenz und Korrektheit der Information und der Buchungen

Verlässlichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Informationen, die bei Ausführung der eigenen Tätigkeit erarbeitet werden, müssen von allen Personen gewährleistet werden, an die sich der Kodex richtet, auch um Dritten eine korrekte Vorstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Unternehmens zu ermöglichen. Alle Mitglieder von Organen, Führungskräfte und Beschäftigten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen daran mitzuwirken, dass Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung richtig und zeitnah abgebildet werden.

Bei der Verbuchung der Betriebsführung hat das Personal der ALPERIA-Gruppe die geltenden Bestimmungen und die internen Prozeduren so einzuhalten, dass jede Operation nicht nur autorisiert, nachprüfbar, gesetzmäßig, folgerichtig und angemessen ist, sondern auch korrekt verbucht wird.

Daher wird für jeden Vorgang eine angemessene Dokumentation der durchgeführten Tätigkeit aufbewahrt, um eine einfache und genaue Buchführung, die Identifizierung der verschiedenen Verantwortungsebenen und der Aufgabentrennung, sowie eine genaue Rekonstruktion des Vorgangs zu ermöglichen, auch um die Wahrscheinlichkeit von Interpretations- und/oder materiellen Fehlern zu verringern.

Die ALPERIA-Gruppe verurteilt jegliches Verhalten, mit welchem die Korrektheit und die Wahrhaftigkeit der in den Bilanzen, in den Berichten und den anderen vom Gesetz vorgesehenen Gesellschaftsmitteilungen enthaltenen Daten und Informationen für die Öffentlichkeit, die Kontrollbehörden, das Verwaltungsorgan/Überwachungsrat oder der Revisionsgesellschaft verfälscht werden.

3.7 Transparenz und Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften

ALPERIA verurteilt jede Form von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung und fördert sowie praktiziert ein Steuermanagement, das darauf ausgerichtet ist, das Risiko von Verstößen gegen steuerrechtliche Vorschriften oder eines Handelns im Widerspruch zu den Grundsätzen und/oder Zielsetzungen der Steuersysteme zu minimieren. Dies auch mit dem Ziel, steuerliche Streitigkeiten zu vermeiden. Dabei pflegt ALPERIA gegenüber den jeweiligen Steuerbehörden eine Haltung der Transparenz und des Dialogs.

3.8 Beziehungen zur Revisionsgesellschaft

Interne und externe Prüfende müssen freien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Daten, Dokumenten und Informationen haben. Um die Unabhängigkeit und Objektivität der Abschlussprüfung zu gewährleisten, verpflichtet sich die ALPERIA-Gruppe gegenüber der externen Prüfungsgesellschaft und gegenüber den anderen zum gleichen Netzwerk gehörenden Gesellschaften, keine Dienstleistungen in Auftrag zu geben, die deren Unabhängigkeit und Objektivität beeinträchtigen könnten.

3.9 Beziehungen zum Überwachungsrat

Die Ernennung der Mitglieder des Überwachungsrats erfolgt nach einem transparenten Verfahren, das unter anderem aktuelle und geeignete Informationen über die persönlichen und beruflichen Eigenschaften der kandidierenden Personen garantiert.

Die ALPERIA-Gruppe hat geeignete Maßnahmen getroffen, um eine wirksame Ausübung der dem Überwachungsrat übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Dokumentation sowie die Erfüllung ordentlicher und außerordentlicher Informationsanforderungen. Hierzu kann auch die Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft erfolgen. Sämtliche Tätigkeiten erfolgen unter Wahrung höchster Transparenz, Korrektheit und Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Kontrollorgan.

3.10 Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung

Definition

Als öffentliche Verwaltung gelten sämtliche öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen und Personen, die eine öffentliche Funktion wahrnehmen oder einen öffentlichen Dienst erbringen und mit denen die ALPERIA-Gruppe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Kontakt tritt.

Öffentliche Funktionen umfassen Tätigkeiten gesetzgeberischer, administrativer oder richterlicher Natur, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt werden.

Öffentliche Dienste umfassen Tätigkeiten zur Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen im Allgemeininteresse sowie Tätigkeiten zur Gewährleistung grundlegender Rechte der Person, insbesondere des Rechts auf Leben, Gesundheit und Kommunikationsfreiheit. Dies gilt auch dann, wenn diese Tätigkeiten auf Grundlage einer Konzession oder Vereinbarung mit der öffentlichen Hand ausgeübt werden.

Hierunter fallen insbesondere öffentliche Gebietskörperschaften (Gemeinden, Provinzen, Regionen), Sozial- und Gesundheitsbehörden, Finanz- und Kontrollbehörden, Polizeikräfte, Feuerwehrdienste und sonstige öffentliche Einrichtungen.

Gesetzmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung

Die ALPERIA-Gruppe richtet ihr Handeln an den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der ordnungsgemäßen Amtsführung aus, die für die Öffentliche Verwaltung gelten. Unter Öffentlicher Verwaltung werden dabei alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Rechtsträger verstanden, die eine „öffentliche Funktion“ oder eine „öffentliche Dienstleistung“ wahrnehmen und mit denen die ALPERIA-Gruppe im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Beziehung tritt.

Die ALPERIA-Gruppe richtet ihr Handeln in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung sowie zu Einrichtungen, die Aufgaben von öffentlichem Nutzen oder öffentlichem Interesse wahrnehmen oder mit denen öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen bestehen, nach den Grundsätzen der Einhaltung der geltenden europäischen, nationalen und unternehmensinternen Vorschriften aus.

Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung sowie zu Einrichtungen, die Tätigkeiten von öffentlichem Nutzen oder öffentlichem Interesse ausüben oder in sonstiger Weise öffentlich-rechtlicher Natur sind, werden nach den Grundsätzen der Wahrheitsgemäßheit, Korrektheit und Transparenz gestaltet, um die Eigenständigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz der jeweiligen Entscheidungsprozesse zu gewährleisten.

Die Führung von Verhandlungen, die Übernahme von Verpflichtungen und die Einrichtung von Beziehungen jeder Art zur öffentlichen Verwaltung, zu gemeinnützigen Körperschaften oder die Tätigkeiten im öffentlichem Interesse ausüben oder vergleichbaren Einrichtungen ist ausschließlich den dafür zuständigen und/oder ermächtigten betrieblichen Funktionsbereichen vorbehalten.

Die Personen, an die sich der Kodex richtet und die den Auftrag haben, Verhandlungen, Forderungen oder institutionelle Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, dürfen deren Entscheidungen nicht unzulässig beeinflussen und keine ungesetzlichen Verhaltensweisen an den Tag legen, wie z. B. das Anbieten von Geld oder Vorteilen, welche die Unparteilichkeit der vertretenden Personen der öffentlichen Verwaltung beeinflussen könnten.

Gesetzeswidrige Verhaltensweisen sind beispielsweise:

- gefälschte oder verfälschte Erklärungen bzw. Unterlagen zu verwenden, Informationen zu unterdrücken oder sonstige Täuschungs- oder Umgehungshandlungen vorzunehmen, um Konzessionen, Genehmigungen, Finanzierungen, Zuschüsse oder Fördermittel der Europäischen Union, des Staates oder anderer öffentlicher Einrichtungen zu erhalten.
- Amtsträgerinnen und Amtsträgern zu persönlichen Zwecken Geldbeträge, Sachleistungen oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um die Interessen der ALPERIA-Gruppe zu fördern oder zu begünstigen, auch als Folge rechtswidriger Einflussnahmen;
- die genannten Verbote mittels Sponsoringmaßnahmen, Aufträgen, Beratungsleistungen, Werbemaßnahmen oder sonstigen Formen von Unterstützungen oder Zuwendungen zu umgehen, die lediglich dem äußeren Anschein nach zulässig sind, tatsächlich jedoch dieselben unzulässigen Zwecke verfolgen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine entsprechende Anweisung erhalten, sind verpflichtet, dies unverzüglich ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten und/oder der Aufsichtsstelle mitzuteilen.

Beauftragt die ALPERIA-Gruppe Beraterinnen, Berater oder sonstige Dritte mit ihrer Vertretung gegenüber der öffentlichen Verwaltung oder gegenüber Betreibern öffentlicher Dienste, so sind diese verpflichtet, ihr Verhalten an den Grundsätzen und Vorgaben dieses Ethikkodex auszurichten.

Die ALPERIA-Gruppe darf sich gegenüber der öffentlichen Verwaltung oder Konzessionären öffentlicher Dienste nicht durch Personen vertreten lassen, die sich in einer potenziellen Interessenkonfliktsituation befinden oder die keine ausreichenden Gewähr für Integrität und persönliche Zuverlässigkeit bieten.

Untersagt ist ferner jede Beeinträchtigung oder Manipulation von IT- oder Telekommunikationssystemen der öffentlichen Verwaltung sowie der darin enthaltenen Daten mit dem Ziel, einen ungerechtfertigten Vorteil oder Vermögensvorteil zu erlangen.

Beziehungen zu den Aufsichts- und Kontrollbehörden sowie zu den Gerichtsbehörden

Die ALPERIA-Gruppe gestaltet ihre Beziehungen zu den Aufsichts- und Kontrollbehörden im Sinne bestmöglicher Zusammenarbeit und in voller Achtung ihrer institutionellen Funktionen.

Die Personen, die befugt sind, mit Aufsichts- und Kontrollbehörden sowie mit den Justizbehörden in Kontakt zu treten, haben ihr Verhalten an den Grundsätzen der Transparenz, Korrektheit und Sorgfalt auszurichten. Sie vermeiden jegliches Verhalten, das missverständlich ausgelegt werden oder als Versuch einer Korruption verstanden werden könnte, und enthalten sich jeder direkten oder indirekten Gewährung oder Zusage von Vorteilen.

Es gilt als Verletzung des Gesetzes und des vorliegenden Ethikkodex, wenn eine Person mit Gewalt, Drohungen oder dem Versprechen von Geld oder Vorteilen dazu verleitet wird, vor Gericht Aussagen zu verweigern oder falsche Erklärungen abzugeben.

Arbeitsverhältnisse mit vormalig Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung

Die Einstellung oder sonstige Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit ehemaligen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, die in Ausübung ihrer Funktionen Beziehungen zur ALPERIA-Gruppe unterhalten haben, oder mit deren Verwandten und Verschwägerten, erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Verfahren zur Personalauswahl der ALPERIA-Gruppe. Die frühere Stellung oder Funktion der Bewerberin bzw. des Bewerbers innerhalb der öffentlichen Verwaltung darf die Entscheidung über den Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses in keiner Weise beeinflussen.

Beziehungen zu öffentlichen Institutionen

Die ALPERIA-Gruppe unterhält kontinuierliche Beziehungen zu lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Institutionen, um ihre Unternehmensmission, ihre Projekte sowie ihre Entwicklungsprogramme zu vertreten. Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern öffentlicher Institutionen werden ausschließlich von den hierfür zuständigen Organisationseinheiten oder von Personen wahrgenommen, die von den zuständigen Unternehmensorganen ausdrücklich hierzu ermächtigt wurden.

Diese Beziehungen sind von Loyalität, Transparenz und konstruktiver Zusammenarbeit gegenüber den öffentlichen Institutionen geprägt und dienen der legitimen Wahrung und Förderung der Interessen der ALPERIA-Gruppe. Die ALPERIA-Gruppe vertritt ihre Interessen in klarer, nachvollziehbarer, konsequenter und regelkonformer Weise und unterlässt jede Form kollusiven oder unangemessenen Verhaltens

Beiträge und Subventionen

Die ALPERIA-Gruppe gewährleistet die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit sämtlicher Unterlagen und Informationen, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung, der Europäischen Union, dem Staat oder anderen öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Beantragung von Beiträgen, Fördermitteln, Finanzierungen, Genehmigungen oder Konzessionen vorgelegt werden.

Ferner stellt die ALPERIA-Gruppe sicher, dass erhaltene Förderungen, Zuschüsse und Finanzierungen ausschließlich entsprechend den Zwecken verwendet werden, für die diese beantragt und bewilligt wurden.

Sponsoring

Die ALPERIA-Gruppe sieht im Sponsoring ein Marketinginstrument, welches zum Erreichen der Ziele der Gruppe dient. Es werden Initiativen, die von öffentlichen Ämtern, Privaten, Verbänden oder Vereinen ohne Gewinnzweck, die regelkonform und gesetzeskonform gegründet wurden und in der Provinz Bozen tätig sind, finanziert. Die ALPERIA-Gruppe möchte mit den Sponsoring Partnern eine langfristige Zusammenarbeit anstreben und privilegiert nachhaltige Projekte im Sport mit dem Ziel die Gesundheit und die sozialen Kontakte zu fördern. Bevorzugt werden die Bereiche Jugend, Kunst und Kultur, vor allem im Bereich Musik, Theater und Tanz und der Bereich Umwelt mit Bevorzugung von Projekten im Bereich Energie und Sicherheit.

3.11 Beziehungen zu externen Personen und zur Allgemeinheit

Von externen Personen und Organisationen, die mit der ALPERIA-Gruppe in Kontakt treten (externe Fachkräfte, Beraterinnen und Berater, Agentinnen und Agenten, Vertreterinnen und Vertreter, Vermittlerinnen und Vermittler usw.), wird die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze erwartet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ALPERIA-Gruppe haben im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere:

- die internen Verfahren zur Auswahl und Steuerung der Beziehungen zu externen Partnern, die mit der ALPERIA-Gruppe zusammenarbeiten, einzuhalten;
- sorgfältig zu prüfen, ob die Beauftragung externer Dritter zweckmäßig und angemessen ist;
- ausschließlich Geschäftspartner mit angemessener fachlicher Qualifikation und einwandfreiem Ruf auszuwählen;
- von den externen Partnern, die mit der ALPERIA-Gruppe zusammenarbeiten, die Gewähr zu verlangen, dass stets das günstigste Verhältnis zwischen Leistungsniveau, Qualität, Kosten und Zeit gewährleistet wird;
- im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu handeln;
- die vertraglich vereinbarten Bedingungen anzuwenden und einzuhalten.

Darüber hinaus haben sie:

- sicherzustellen, dass die Vergütung ausschließlich der im Vertrag vorgesehenen Leistung entspricht und Zahlungen weder an eine andere Person als die vertragliche Gegenpartei noch in ein anderes Land als jenes der Vertragsparteien oder der Vertragserfüllung geleistet werden;
- einen offenen und ehrlichen Dialog mit externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Vertragspartnern im Einklang mit den guten Geschäftspraktiken zu pflegen;
- von den externen Partnern, die mit der ALPERIA-Gruppe zusammenarbeiten, die Einhaltung der Grundsätze dieses Ethikkodex zu verlangen und, sofern in den Verfahren vorgesehen, eine ausdrückliche vertragliche Verpflichtung hierzu in die Verträge aufzunehmen;
- jedes Verhalten eines externen Partners, das den ethischen Grundsätzen dieses Kodex zu widersprechen scheint, unverzüglich der eigenen Führungskraft und/oder der Aufsichtsstelle zu melden.

Entwicklung der örtlichen Gemeinschaften

Die ALPERIA-Gruppe verpflichtet sich, die Lebensqualität der Gemeinschaft, innerhalb welcher sie tätig ist, zu fördern und zu deren sozioökonomischer Entwicklung beizutragen, indem sie die eigene Unternehmertätigkeit korrekt ausübt.

Die ALPERIA-Gruppe ist sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern bewusst, dies insbesondere in ihrem direkten Einzugsgebiet. Sie ist der Auffassung, dass der Dialog und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinschaften einen Grundwert darstellen.

In diesem Rahmen verpflichtet sich die ALPERIA-Gruppe, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt, zur Unterstützung von sozialen, sportlichen und kulturellen Initiativen, die dem Einzugsgebiet zugutekommen und zugleich die Verbreitung der Werte und Grundsätze der ALPERIA ermöglichen.

Bei allfälligen Schenkungen und Gewährung von Beiträgen bevorzugt die ALPERIA-Gruppe Initiativen mit Qualitätsgarantie, die sich durch ihre ethische Botschaft auszeichnen und zur sozialen, verantwortungsbewussten Entwicklung des Einzugsgebiets beitragen.

Schutz der Umwelt und des Klimas

Unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Nachhaltigkeitspolitik ergreift die ALPERIA-Gruppe Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimaschutzes, indem sie ihre Tätigkeit nach

diesen Zielen ausrichtet und zugleich Sensibilisierungs- und Informationsinitiativen im Einzugsgebiet unterstützt.

Die Vision der ALPERIA-Gruppe ist von der Überzeugung getragen, dass Umwelt und Klima ein schützenswertes Gut darstellen.

In ihrer Eigenschaft als Unternehmen mit einer starken Verwurzelung im Territorium und angesichts ihrer Verantwortung im ökologischen, gesellschaftlichen, und wirtschaftlichen Bereich unterstützt die ALPERIA-Gruppe in besonderer Weise innovative und nachhaltige Lösungen.

Aus diesem Grunde engagiert sich die ALPERIA-Gruppe besonders für die Erzeugung und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren und alternativen Quellen, für die Entwicklung von sauberer Energie aus Südtirol sowie für neue Produkte im Zeichen des Klima- und Umweltschutzes.

Neben der Entwicklung von Energie aus erneuerbaren Quellen setzt sich die ALPERIA-Gruppe auch für den ökologisch bewussten Einsatz der Energie und für die Vermeidung von Energieverschwendung ein.

Alle diese Absichten verfolgen das Ziel einer langfristigen Entwicklung des Energiebereichs in den Einzugsgebieten, mit positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Einzugsgebietes.

Politische Parteien und Gewerkschaftsorganisationen

Beziehungen mit Personen aus der Politik unterhält die ALPERIA-Gruppe nur mit dem Ziel, ihre Kenntnisse über in ihrem Interesse liegende Themen zu vertiefen und ihre Positionen transparent darzustellen.

Die ALPERIA-Gruppe finanziert weder politische Parteien noch deren Vertretungspersonen oder kandidierende Personen noch Gewerkschaftsorganisationen in Italien oder im Ausland und vermeidet jedes entsprechende Sponsoring.

Die ALPERIA-Gruppe verurteilt jegliche Art direkter oder indirekter Druckausübung auf politische Exponenten (z.B. über die Bereitstellung von Infrastrukturen der zur ALPERIA-Gruppe gehörenden Gesellschaften, Einflussnahme auf Personaleinstellungen, Beraterverträge etc.).

Die ALPERIA-Gruppe gewährt keinerlei Beiträge, weder direkt noch indirekt, an Gewerkschaftsorganisationen, deren Vertretungspersonen oder kandidierende Personen und gestaltet die Beziehungen zu denselben nach den Grundsätzen der Korrektheit und der Zusammenarbeit im Interesse der ALPERIA-Gruppe und ihrer Beschäftigten.

Beziehungen zu Interessenträgern

Die ALPERIA-Gruppe unterhält Beziehungen zu Interessenträgern mit dem Ziel, ihre Aktivitäten zu entwickeln, Kooperationsformen von gegenseitigem Nutzen einzugehen und ihre Positionen zu Themen von gemeinsamem Interesse darzustellen. Die Darstellung spezifischer Interessen der ALPERIA-Gruppe in Vereinen bedarf der Zustimmung der Spitze oder der zuständigen Funktionsbereiche.

Medien

Die Mitteilung von Daten oder Informationen nach außen muss, sofern sie erfolgt, wahrheitsgemäß, transparent, angemessen, sachgerecht und mit den Unternehmensrichtlinien der ALPERIA-Gruppe kohärent sein; sie darf ausschließlich von den hierzu befugten Funktionsbereichen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang haben alle Adressaten dieses Dokuments Verhaltensweisen zu unterlassen und keine Erklärungen abzugeben, die in irgendeiner Weise dem Ansehen und den Interessen von ALPERIA schaden oder gegen die Vertraulichkeitspflichten verstoßen könnten, die auch im Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und sonstige Mitarbeitende vorgesehen sind. Die ALPERIA-Gruppe kommuniziert mit Presseorganen und Massenmedien ausschließlich über die zuständigen Unternehmensorgane und die hierzu befugten Funktionsbereiche.

Institutionelle Kommunikation

Informationen über die ALPERIA- Gruppe (Company Profiles, audiovisuelle Präsentationen etc.) müssen in höchstem Maße dem Anspruch an Transparenz und Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben genügen. Im Falle der Teilnahme an Symposien, Kongressen und Seminaren, der Verfassung von Artikeln, Abhandlungen und Publikationen im Allgemeinen sowie der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen dürfen Angaben zu den Aktivitäten, Ergebnissen, Positionen und Strategien der ALPERIA-Gruppe nur unter Beachtung der Regelung über die Vertraulichkeit der betrieblichen Daten gemacht werden.

Konkurrenz

Die ALPERIA-Gruppe erkennt die fundamentale Bedeutung eines konkurrenzfähigen Marktes an und respektiert die entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Sie distanziert sich von unfairen Wettbewerbsstrategien und meidet Praktiken (Kartellbildung, Aufteilung der Märkte, Marktabsprachen etc.), welche eine Verletzung der Wettbewerbsgesetze darstellen.

4 Umsetzung und Einhaltung des Kodex

Durch ihren Ethikkodex hat die ALPERIA-Gruppe ihren Anspruch und ihr Bekenntnis zu den höchsten ethischen Standards, die ihre Wertebasis bilden und mit denen sie sich identifiziert, ausdrücklich bekräftigt.

Alle Personen, an die sich der Ethikkodex richtet, sind aufgefordert, die im Kodex enthaltenen Bestimmungen zu achten und auf deren Einhaltung zu bestehen.

Das für die Überwachung der Anwendung des Ethikkodex der Gruppe zuständige Organ ist die Aufsichtsstelle der ALPERIA AG, sowie jeder einzelnen Gesellschaft der Gruppe, die gemäß dem Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell zur Prävention von Straftaten nach dem GvD Nr. 231/2001 und den damit verbundenen Vorschriften eingerichtet wurde.

Unbeschadet der Unabhängigkeit jedes einzelnen Aufsichtsorgans koordiniert sich die Aufsichtsstelle der ALPERIA AG in angemessener Weise mit den bei den einzelnen Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe eingerichteten Aufsichtsstellen, sowie mit den zuständigen Unternehmensfunktionen, um die ordnungsgemäße Umsetzung und die angemessene Kontrolle der in diesem Dokument enthaltenen Grundsätze sicherzustellen.

Zu diesem Zweck:

- stimmt sich die Aufsichtsstelle der ALPERIA AG mit den zuständigen Unternehmensfunktionen ab, um angemessene Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu fördern;
- unterstützt bei der Klärung von Auslegungsfragen und ethischen Konfliktsituationen;
- nimmt Hinweise auf mutmaßliche Verstöße entgegen;
- führt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den bei den einzelnen Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe eingerichteten Aufsichtsstellen, die erforderlichen Untersuchungen durch und informiert die zuständigen Funktionen über deren Ergebnisse;
- gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und schützt diese vor etwaigen Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen, insbesondere im Einklang mit den geltenden Whistleblowing-Bestimmungen;
- regt erforderlichenfalls gegenüber den Verwaltungsorganen die Prüfung geeigneter Maßnahmen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen Mitarbeitenden gemäß den Bestimmungen des Disziplinarsystems an.

Die Mitteilungen an die Aufsichtsstelle der ALPERIA AG (wie Hinweise auf vermutete Verstöße, Ersuchen um Klärungen oder Stellungnahmen) können auch anonym erfolgen, sofern sie objektiv und hinreichend konkretisiert sind. Sie können von den Empfängern des Kodex sowie von allen weiteren Anspruchsgruppen über das eigens eingerichtete E-Mail-Postfach übermittelt werden, das auf der Intranetseite der betreffenden Gesellschaft (Alperia AG oder der jeweiligen Konzerngesellschaft) veröffentlicht ist. Alternativ können Meldungen über das elektronische Whistleblowing-Portal eingereicht werden, sofern der Inhalt der Meldung in den Anwendungsbereich der einschlägigen Whistleblowing-Vorschriften fällt (siehe Link im Intranetportal MyAlperia oder auf der Website der Alperia Group).

Die ALPERIA-Gruppe verpflichtet sich, Personen, die in gutem Glauben tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen den Kodex melden, vor jeglichen Einschüchterungen oder Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Dabei verfolgt sie:

- die Verantwortlichen durch die jeweils anwendbaren Disziplinarmaßnahmen;
- die hinweisgebenden Personen, sofern festgestellt wird, dass die Meldung unbegründet oder verleumderisch war.

Darüber hinaus verpflichtet sich die ALPERIA-Gruppe, die Einhaltung dieses Kodex auch durch die konsequente Anwendung des Disziplinarkodex sicherzustellen, einschließlich der Verhängung der darin vorgesehenen Sanktionen. Diese stehen im Einklang mit den jeweils anwendbaren Kollektivverträgen (CCNL) oder den mit den jeweiligen Vertragspartnern abgeschlossenen Referenzverträgen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die formelle Verhängung der vorgesehenen Sanktionen immer dann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, nicht darauf abzielt, einen repressiven Ansatz gegenüber Mitarbeitenden oder sonstigen Beschäftigten zu fördern. Vielmehr stellt sie eine natürliche Konsequenz der wirksamen Umsetzung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 dar und belegt dessen tatsächliche Wirksamkeit sowohl gegenüber allen Mitarbeitenden als auch im Hinblick auf die Anerkennung der haftungsbefreienden Wirkung der in den einschlägigen Vorschriften und der Rechtsprechung zum Gesetzesdekret Nr. 231/2001 vorgesehenen organisatorischen und administrativen Maßnahmen.

Dieser Kodex ist im Intranetportal myalperia sowie auf der Unternehmenswebsite unter der Adresse www.alperia.eu einsehbar. Er wird den Adressatinnen und Adressaten nach den jeweils als am besten geeignet erachteten Modalitäten zur wirksamen Verbreitung zur Verfügung gestellt.

5 Sanktionen

Die Inhalte dieses Kodex und des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß GvD 231/2001 der einzelnen Gesellschaften mahnen zur sorgfältigen und genauen Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen seitens des Personals der Gesellschaften und seitens Dritter, die mit denselben Beziehungen unterhalten.

Die einzelnen Gesellschaften haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung dieses Kodex und der im Modell vorgesehenen Verfahren zu überwachen, alle für nötig oder angebracht erachteten Tätigkeiten zur Vorbeugung und Kontrolle auszuüben und geeignete Sanktionsmechanismen bei Verstößen gegen die vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.

Verstöße gegen diesen Kodex schaden der Vertrauensbeziehung, welche die Gesellschaften mit ihrem Personal aufgebaut haben. Daher sind alle Verstöße mit Disziplinarmaßnahmen zu bestrafen, unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung, falls der Verstoß eine Straftat darstellt.

Der Verstoß gegen diesen Kodex und gegen die internen Verfahren wird unabhängig vom Verstoß gegen das Gesetz, der sich aus der Begehung einer Straftat ergibt, verfolgt. Die Gesellschaft ist demzufolge nicht verpflichtet, den Abschluss des eventuell eingeleiteten Strafverfahrens

abzuwarten, denn die Aufschiebung der Disziplinarmaßnahme bis zum Vorliegen des Strafurteils ist mit den Prinzipien der Rechtzeitigkeit und Unmittelbarkeit der Sanktion nicht vereinbar.

Bei einem abhängigen Arbeitsverhältnis muss jede Strafmaßnahme die Verfahren laut Artikel 7 des Arbeitnehmerstatuts beachten, welcher den Grundsatz der Typizität nicht nur für die Verstöße, sondern auch für die Sanktionen festlegt.

Für die Durchführung von Disziplinarverfahren halten sich die Gesellschaften der ALPERIA-Gruppe an die Bestimmungen des einschlägigen Disziplinkodex, der im Intranet myalperia abrufbar ist. Die vorgesehenen Disziplinarverfahren und Sanktionen finden auch gegenüber Führungspositionen Anwendung, welchen Vertretungs-, Verwaltungs- und Führungsaufgaben anvertraut werden oder Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Gesellschaft haben.

In den Beziehungen zu Dritten, mit denen die Gesellschaften Geschäftsbeziehungen unterhalten (z. B. Beraterinnen und Berater sowie sonstige Vertragspartner), werden spezifische Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere Vertragsklauseln, mit denen sich die betreffenden Parteien verpflichten, den Ethikkodex sowie das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 der jeweiligen Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen können Vertragsstrafen verhängt oder der betreffende Vertrag aufgelöst werden.

Das jeweils zuständige Unternehmensorgan, das mit der Prüfung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen den Ethikkodex und/oder das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 betraut ist, ergreift unter Berücksichtigung der Schwere des begangenen Fehlverhaltens die geeigneten Maßnahmen. Dies gilt unabhängig von der etwaigen Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens durch die zuständigen Justizbehörden.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex können:

- bei Verwaltungsratsmitgliedern einen wichtigen Grund für den sofortigen Widerruf des Mandats darstellen;
- bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung begründen, die arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung rechtfertigen kann;
- bei Führungskräften schriftliche Verwarnungen, vorübergehende Suspendierungsmaßnahmen oder, bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die Abberufung bzw. den Verlust der bekleideten Funktion nach sich ziehen;
- bei Beraterinnen und Beratern, externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen arbeitnehmerähnlichen Personen die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses oder die Verhängung von Vertragsstrafen rechtfertigen.

Unbeschadet dessen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Ersatz für sämtliche Schäden zu verlangen, die ihr infolge des rechtswidrigen Verhaltens entstanden sind.